

Nr.: BV-147/2019**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 13.12.2019

Justizariat
Seidig, André
Tel.: 03491 421-91140
Aktz.:
Bezug: 2000/340**Beschlussvorlage**

Nummer BV-147/2019

Betreff :

Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von Fraktionsgeldern an die Fraktionen des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg (Fraktionsgeldrichtlinie)

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	12.09.2019 05.12.2019	öffentlich vorberatend
Stadtrat	25.09.2019 18.12.2019	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von Fraktionsgeldern an die Fraktionen des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg (Fraktionsgeldrichtlinie).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	11 Justizariat	
Produkt	111101	Betreuung der städtischen Gremien
Konten	Aufwandskonto	549200 Fraktionszuwendungen
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger	111101100 Stadtrat/Ausschuss	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	7.000	veranschlagt	2020	12.900	2020	
			2021	12.900	2021	
Bedarf	8.875	Bedarf	2022	12.900	2022	

Die Deckung der über die Haushaltsansätze hinausgehenden Aufwendungen für das Jahr 2019 in Höhe von 1.875 EUR und das Jahr 2020 in Höhe von 5.900 EUR erfolgt über das Produktkonto 111402.543100 (Geschäftsaufwendungen Rechtsangelegenheiten). Die Aufwendungen für die Jahre 2021 und 2022 werden in den Haushalt für diese beiden Jahre eingestellt.

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Prüfungen der Stadtverwaltung haben hinsichtlich der Fraktionsfinanzierung im Stadtrat rechtliche Unsicherheiten bei der Gewährung von Fraktionsgeldern aufgezeigt.

Die Fraktionsgeldrichtlinie soll dazu dienen, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und Hilfestellungen für eine ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit zu geben. Eine ausdrückliche Regelung der Fraktionsfinanzierung findet sich im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht. § 44 KVG LSA verankert lediglich die allgemeine Rechtsstellung der Fraktionen und gewährt allen Mitgliedern des Stadtrates das Recht, sich zu einer Fraktion zusammenzuschließen. Gleichwohl sind die Kommunen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten Finanz- und Organisationshoheit zur Zahlung von Fraktionsgeldern ermächtigt.

Fraktionsmittel sind haushaltsrechtlich keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel, die den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Teile des Hauptorgans der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Ausgangspunkt hierfür ist die Aufgabe der Fraktionen, die Meinungsbildung und die Mehrheitsfindung in den kommunalen Gremien zu erleichtern und in der Informations-,

Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung zu leisten. Jegliche Bezuschussung der Fraktionen aus öffentlichen Mitteln muss einen Bezug zu organschaftlichen Fraktionsaufgaben besitzen. Hieraus folgt, dass Fraktionszuschüsse nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen dürfen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrig verdeckten Parteienfinanzierung führen. Beschränkungen ergeben sich auch aus dem Verbot einer Finanzierung von Aufwendungen, die über den Aufgabenkreis der Fraktionen bzw. der kommunalen Vertretung hinaus gehen. Des Weiteren sind die Grundsätze der Haushaltswirtschaft auf die Fraktionsfinanzierung anzuwenden.

Bei Fraktionsgeldern handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ob, wie und in welcher Höhe Mittel zur Verfügung gestellt werden, hängt von den Umständen und der Haushaltssituation in der Kommune ab. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Vorlage wurde im Haupt- und Wirtschaftsausschuss am 12.09.2019 und am 05.12.2019 erörtert.

Im Ergebnis der Erörterung schlägt die Verwaltung eine Erhöhung des Sockelbetrages auf 1.500 EUR pro Jahr vor. Hintergrund ist, dass die Fraktionen ihre sich im Neuen Rathaus befindlichen Fraktionsräume zugunsten der Verwaltung aufgegeben haben, die diese für ihre Beschäftigten benötigt.

Ferner wurden künftige Verwendungsmöglichkeiten erörtert. Diese sind extensiv und werden erweitert. Maßgeblich ist, ob die Fraktionsgelder für organschaftliche Fraktionsaufgaben eingesetzt werden. Das ist der Fall, wenn die Verwendung der Fraktionsarbeit innerhalb des Stadtrates dient. Unter dieser Voraussetzung können Fraktionsgelder insbesondere für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- Nutzungsentgelte und Verbrauchskosten für Fraktionsräume,
- Wartung und Unterhaltung der Büroausstattung,
- Anschaffung von Verbrauchsmaterialien (Papier etc.),
- Zeitschriften und Literatur,
- Repräsentationen der Fraktion (Kranzniederlegungen, Blumen etc.),
- Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion (Homepage der Fraktion, die über die Fraktionsarbeit innerhalb des Stadtrates informiert),
- Kontoführungsgebühren.

Ferner wurde die Aufnahme einer Definition zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erörtert. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendigen Umfang zu beschränken. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verlangt von der Fraktion, auf eine Ausgewogenheit zwischen dem verfolgten Zweck und der dafür eingesetzten Mittel zu achten. Entscheidend ist, dass entweder für dieselbe Leistung möglichst geringe Kosten anfallen oder für denselben Mitteleinsatz möglichst viel Leistung angeboten wird.

II. Beschlussgegenstand

Der Stadtrat kann die nötigen Bestimmungen zur Gewährung von Fraktionsgeldern durch einfachen Beschluss in einer Richtlinie festlegen (§§ 45, 44 KVG LSA). Die Festlegungen sollen den Anspruch, die Art und Höhe der Fraktionsfinanzierung, die Zulässigkeit der Mittelverwendung sowie die Abrechnung und Kontrolle der Haushaltsmittel regeln. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Fraktionsgeldrichtlinie gerecht.

III. Anlage

Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von Fraktionsgeldern an die Fraktionen des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg (Fraktionsgeldrichtlinie) Stand: 13.12.2019